

# **Satzung**

**des**

## **BV Westfalia Wickede**

### **1910 e. V.**

**Beschlossen auf der  
Mitgliederversammlung  
am 12. April 2002;  
geändert auf der  
Mitgliederversammlung  
am 29. April 2005**



# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ballspiel Verein (BV) Westfalia Wickede 1910 e.V.  
Gründungstag ist der 10. Juni 1910.

Der Verein ist beim Amtsgericht Dortmund, unter der Register-Nr. 2353, im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Dortmund-Wickede und wird in Folge BVW genannt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen bilden Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Verbandsanschluss

Der BVW ist Mitglied im Fussball- und Leichtathletikverband Westfalen (F.L.V.W.), Westdeutscher Fussballverband (W.F.V.) und Deutscher Fussballbund (D.F.B.).

Ergänzend zum Inhalt der Satzung und Ordnungen des BVW gelten für alle Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen der zuvor genannten Verbände.

## § 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die diese Satzung anerkennen und sich den Rechts- und Ordnungsmaßnahmen dieser Satzung unterwerfen.

Es gibt

- passive Mitglieder
- aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen, um Mitglied zu werden, der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Die Rechte der nicht volljährigen Mitglieder werden gesondert in einer Jugendordnung geregelt.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft gilt nach Aufnahme als erworben, wenn mind. ein Halbjahresbeitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt per eingeschriebener, schriftlicher Erklärung. Dieser ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Aktive Mitglieder können ihre Kündigung auch zum Ende der Spielsaison per Einschreiben erklären.

Bei grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen ruht die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, durch Beschluss des Vorstands mit 75 %tiger Stimmenmehrheit auch ohne rechtliches Gehör.

Vor einer entgeltigen Beschlussfassung zum Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss muss mit 66% Mehrheit vom Gesamtvorstand gefasst werden. Er ist mit entsprechenden Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Fortan ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung.

Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ferner kann das Mitglied auf Vorstandsbeschluss, mit einfacher Mehrheit, ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Auf diesen Satzungspassus ist spätestens bei der letzten Mahnung zu verweisen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den aktiven und passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen, in der die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit sowie andere Regularien festgelegt sind. Sie muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Beiträge der Jugend werden gesondert in der Jugendordnung geregelt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand, Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer/-in
- d) 1. Kassierer/-in
- e) 1. Jugendleiter/-in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Vertretung ist die Mitwirkung von zwei der genannten Personen erforderlich.

Im Innenverhältnis zum Verein wird die/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig.

Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass Sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,- Euro verpflichtet sind, eine 2/3 Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen.

Die weiteren Mitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand berufen werden. Sie gehören zum erweiterten Vorstand:

- f) sportlichen Leiter/-in
- g) 3. Vorsitzenden
- h) 2. Geschäftsführer/-in
- i) 2. Kassierer/-in
- j) Pressesprecher/-in

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann dieser weitere Beisitzer/-innen berufen.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte und sportlichen Belange,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans und die Buchführung,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

## **§ 11 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie werden für die Zeit von **2** Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder sind:

die/der 1. Vorsitzende/r  
die/der 2. Vorsitzende/r  
die/der 1. Kassierer/-in  
die/der Geschäftsführer/-in  
und  
die/der Jugendleiter/-in.

Über die Form der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die/der 1. Jugendleiter/-in wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die zum erweiterten Vorstand zählenden Mitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand berufen werden.

Mit Ruhen/Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ruht/endet auch die Funktion als Vorstands- bzw. Gesamtvorstandsmitglied.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{5}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende/r).

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Kassierers,
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
4. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
5. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung und einzelne Wahlschritte erfolgen jeweils geheim, soweit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2** Jahren gewählten (mind. zwei) Prüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein/e neue/r Prüfer/-in gewählt und scheidet der längstamtierende Prüfer/-in aus. Diese/r kann frühestens nach zwei Jahren wieder für die Funktion als Prüfer/-in kandidieren.

## **§ 16 Jugend im Verein**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung, im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins, eingeräumt.

Zu diesem Zweck gibt sich die Jugend eine Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 17 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen setzt sich aus beweglichem und unbeweglichem Vereinseigentum, Waren-, Kassen- und Bankkontenbeständen zusammen. Dazu gehören alle Gegenstände, welche von vereinseigenem Geld angeschafft oder dem BVW gespendet bzw. geschenkt wurden.

Aus dem BVW ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet in ihrem Besitz befindliches Vereinseigentum umgehend, gegen Quittung, dem Vorstand zu übergeben. Eine Übergabe muss auch auf Verlangen des Vorstandes erfolgen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des BVW kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 90% Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheiden, die ausschließlich zu diesem Zweck durch Vorstandsbeschluss einzuberufen ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Dortmund, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 19 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.